

## **Satzungsänderung des Vereins vom 24.05.2019**

### **Bürgerinitiative Schaafheim e.V. (Bi-Schaafheim e.V.)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Schaafheim e.V. (Bi-Schaafheim e.V.).  
Er soll in das Vereinsregister beim Registergericht/Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Schaafheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, bei Orts- und Verkehrs- und Landschaftsplanung mitzuwirken, die Schaafheim und seine Ortsteile sowie deren Umgebung betreffen, sich dabei insbesondere für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes einzusetzen.  
Seine Aufgaben sieht der Verein ferner in folgenden Punkten:
  - a) Schutz der Bevölkerung und Natur vor Ort
  - b) Kontrolle der fachgerechten Abfallwirtschaft und des Rohstoffabbaus zum Schutz der Umwelt
  - c) Förderung von Projekten zum Umweltschutz und des Klimaschutzes
  - d) Schutz erhaltenswerter Landschaft vor der Errichtung und dem Betrieb von Industrieanlagen
  - e) Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in naturschutz- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren des Bundes, des Landes, des Kreises und der Gemeinden sowie sonstige Einflussnahme auf politische und rechtliche Entscheidungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz
  - f) Unterstützung (auch finanzieller Art) von gerichtlichen Klagen und Anträgen von anderen gemeinnützigen Organisationen
  - g) Einreichung eigener gerichtlicher Klagen und Anträge als gemeinnützige Organisation
2. Der Verein unterstützt alle Maßnahmen und Entwicklungen pro Mensch und Natur, die zur Verbesserung der Lebensqualität in Schaafheim beitragen und Schaafheim auf Dauer zu einem attraktiven und liebenswerten Wohnort machen und weiterentwickeln. Insbesondere die Kinder- und Jugendförderung im Bereich des Naturschutzes und der Naturpädagogik.
3. Der Verein setzt sich für mehr Transparenz in der Gemeindeentwicklung ein. Durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie durch Informationsaustausch sollen die Bevölkerung und die Verantwortlichen für die Probleme in der Gemeinde Schaafheim und die Bedürfnisse der Menschen sensibilisiert werden.
4. Der Verein beabsichtigt/ arbeitet mit anderen Vereinen, Naturschutzverbänden und Bürgerinitiativen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
5. Der Verein ist aus der Bürgerinitiative Schaafheim hervorgegangen, will sich aber, neben den Angelegenheiten des Sand- und Kiesabbaus/ Abfallwirtschaft, auch in anderen Bereichen wie die Erhaltung von Lebensqualität für die Bevölkerung engagieren, um Umweltschutz und Freizeit-/Erholungsmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen in Einklang zu bringen.

6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.
4. Alle vom Verein vergebenen Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die betrauten Personen haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich erfolgte Auslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Mitglieder unter 18 Jahren, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - a) Jede natürliche und juristische geschäftsfähige Person
  - b) Vereinigungen und Wirtschaftsunternehmen, die die im § 2 beschriebene Zwecke verfolgen und die Gewähr für eine praktische Durchführung bieten. Politische Vereinigungen sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Fördernde Mitglieder sind andere natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell nach § 2 unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht und nur beratende Funktion in der Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Familienmitglied kann jede Person werden, die in einem Verwandtschaftsverhältnis oder in einer häuslichen bzw. eheähnlichen Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied der BI-Schaafheim e.V. steht und lebt. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der des ordentlichen Mitgliedes. Die Familienmitglieder müssen jeweils einen eigenen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Den Familienmitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inklusive des Stimmrechts zu.
6. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und bei allen Versammlungen aktiv mitzuwirken.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss durch den Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten, und wenn trotz zweimaligen Einzugversuches der Beitrag auch nach vier Wochen nicht vollständig beglichen wird
  - Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen
  - Streichung aus dem Handelsregister
  - Löschung aus dem Vereinsregister
  - Auflösung von Gebietskörperschaften
  - formlos bei Auflösung des Vereins
  - Zuwiderhandlung gegenüber den Zielen und Interessen des Vereins
  - der fällige Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Aufforderung per Email länger als zwei Monate überfällig ist
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
2. Die Beiträge werden vierteljährlich oder jährlich per Bankeinzug durch die Mitglieder entrichtet. (Staffelung nach Erwachsenen, Jugendliche oder in Ausbildung, Familienbeitrag, Fördermitglieder). Die Beiträge sind zu Beginn des Eintritts als Mitglied fällig.

## **§ 7 Stimmrecht**

1. Jedes ordentliche Mitglied und Familienmitglied sowie jedes Ehrenmitglied haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz mit beratender Stimme.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - e) Entlastung des Vorstandes

- f) Benennung eines oder zwei Kassenprüfer/-innen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss dem Vorstand allgemeine oder einzelfallbezogene Handlungsempfehlungen erteilen und zur Förderung des Vereinszwecks Resolutionen verabschieden.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Um einen breiten Informationsaustausch zu gewährleisten, sollte – wenn möglich – jährlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder werden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vorrangig per Email oder schriftlich eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.
- 4. Ergänzungen der Tagesordnung können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Beschlüsse können offen durch Handaufheben getroffen werden. Die Versammlung kann bestimmen, dass die Beschlussfassung durch geheime schriftliche Stimmabgabe erfolgt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Eine Änderung der Satzung oder der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 9. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt (Kernvorstand). Weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand/erweiterter Vorstand) werden zusätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3. Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

4. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen geben. Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.  
Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
5. Der Vorstand wird nach § 31a Abs. 2 BGB von der Haftung freigestellt, wenn der Vorstand nicht mehr als 720 Euro jährlich für seine Vorstandstätigkeit erhält und weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis max. 720 Euro für Vorstandsmitglieder beschließen. Die betrauten Personen haben nur Aufwandsersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Für den Aufwandsersatz sind Nachweise in angemessenem Umfang zu führen. Ein Einzelnachweis ist entbehrlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
7. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes diesem Vorgehen vorher zustimmt.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten oder sind ein Vorstandsbeschluss. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit. Die Satzungsänderung muss mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung angenommen werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn er auf der schriftlich mitgeteilten Tagesordnung vorgesehen ist. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Kreisverband Darmstadt-Dieburg oder an den BUND Ortsverband Groß-Umstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.